## Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Farm-/Gehegewild und seine Vermarktung

Farm-/Gehegewildbetreiber **mit** zugelassenem Schlachtbetrieb

Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt innerhalb von 72h vor Schlachtung

- Gesundheitsbescheinigung
- Standarderklärung

Farm-/Gehegewildbetreiber **ohne** zugelassenen Schlachtbetrieb

Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt innerhalb von 72 h vor Schlachtung

- Gesundheitsbescheinigung
- Standarderklärung

Gehegewildbetreiber mit geringem Produktionsvolumen (≤50 Stück/Jahr)

- auf Antrag bei der zuständigen Behörde
- Schlachttieruntersuchung innerhalb von 28 Tagen vor Schlachtung durch amtlichen Tierarzt
- Bestätigung durch kundige Person (keine Verhaltensstörung, keine Umweltkontamination) unmittelbar vor dem Abschuss

Hausschlachtung

- Keine Schlachttieruntersuchung nötig
- Lebenduntersuchung nur bei Störung des Allgemeinbefindens
- Fleischuntersuchung ("Fleischbeschau" & ggf. Trichinen-untersuchung durch amtlichen Tierarzt immer notwendig

Schuss & Ausblutung im Gehege

- Ausnehmen und Weiterverarbeitung im zugelassenen Schlachtbetrieb
- Fleischuntersuchung durch amtlichen Tierarzt

Schuss / Ausblutung im Gehege

Transport in zugelassenen Schlachtbetrieb für Farmwild innerhalb von 2 h

- Gesundheitsbescheinigung
- Standarderklärung
- Bestätigung des vorschriftsmäßigen Schlachtens durch aTA oder Farmwildhalter

Schuss / Ausblutung im Gehege

Transport in zugelassenen Schlachtbetrieb für Farmwild innerhalb von 2 h mit Vorlage von

- Gesundheitsbescheinigung
- Information zur Lebensmittelkette
- Bescheinigung der kundigen Person

Fleischuntersuchung und Prüfung der o.g. Dokumente durch amtlichen Tierarzt

Genusstauglichkeitskennzeichnung (EU-Stempel)

Genusstauglichkeitskennzeichnung mit Stempel nach Anlage 1 Nr. 3 Tier LMÜV

Keine Kennzeichnung

EU-weite Vermarktung

Vermarktung nur im Inland, nur zur direkten Abgabe an den Endverbraucher oder Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher (z. B. Gaststätten)

Keine Vermarktung möglich, nur Eigengebrauch, keine Weitergabe – auch unentgeltlich – von Fleisch bzw. Fleischerzeugnisse